

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- ÄNDERUNG -

- 3.1 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE, GRUNDSTÜCKSGRÖSSE, FIRSTRICHTUNG
 - 3.1.3.2 EINZELHÄUSER OFFEN (§ 22 ABS. 2 BAUNVO)
 - 3.1.4 GRUNDSTÜCKSGRÖSSE
 - 3.1.4.1 BEI EINZELHÄUSER MIND. 430 M²
 - 3.1.5 FIRSTRICHTUNG
 - 3.1.5.1 DIE EINZUHALTENDE FIRSTRICHTUNG VERLÄUFT PARALLEL ZUM MITTELSTRICH DES ZEICHENS UNTER ZIFFER 4.3.6 PLANLICHE FESTSETZUNGEN DES URSPRÜNGLICHEN BEBAUUNGSPLANES
- 3.2 GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGE (ART. 91 BAY BO)
 - 3.2.1. HAUPTGEBÄUDE
 - 3.2.1.2 DACHFORM: SATTELDACH 23° - 30°
 - 3.2.2 NEBENGEBÄUDE: GARAGEN KÖNNEN AUF GRUND DER EXTREMEN HANGLAGE BEI TALSEITIGEM ANBAU AN DAS WOHNHAUS ALS FLACHDACHGARAGEN ERRICHTET WERDEN MIT NUTZUNG DER DACHFLÄCHE ALS TERRASSE FÜR DAS 1. WOHNGESCHOSS (ERDGESCHOSS)

DIE ÜBRIGEN FESTSETZUNGEN DES URSPRÜNGLICHEN BEBAUUNGSPLANES BLEIBEN UNVERÄNDERT.